



Stadt Kremmen

Erstelldatum: 12.10.2026
Version: 3.0
Organisationseinheit: Bauamt

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung und Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen sowie kommunaler Einrichtungen der Stadt Kremmen

Der Stadt Kremmen

Gültigkeit:

- ☐ bereichsintern gültig
- ☐ bereichsübergreifend gültig
- ☒ extern gültig

Vertraulichkeitsstufe:

- ☒ öffentlich
- ☐ intern
- ☐ vertraulich

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Rechtscharakter, Zweck und Gegenstand.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Nutzerkreis und zulässige Nutzungen	4
§ 4 Benutzungsgebühren	4
§ 5 Kautions.....	6
§ 6 Ausfallgebühren und zusätzliche Kosten	6
§ 7 Erstattung von Benutzungsgebühren.....	7
§ 8 Nutzungsgrundsätze und Vergabe.....	7
§ 9 Pflichten des Nutzers	8
§ 10 Haftung und Versicherung.....	9
§ 11 Hausrecht und Zutrittsrecht	9
§ 12 Rücknahme und Widerruf des Nutzungsantrages.....	9
§ 13 Datenschutz	10
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	10

Präambel

Auf Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10 S. ber. Nr. 38) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1) und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am **xx.xx.20xx** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter, Zweck und Gegenstand

- (1) Die in § 2 genannten Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstigen kommunalen Räume und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Kremmen betrieben. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Diese Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der Einrichtungen einschließlich der vorhandenen Ausstattung sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Einrichtungen werden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, der vorhandenen Kapazitäten sowie der baulichen, technischen und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen überlassen. Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Einrichtung oder auf einen bestimmten Nutzungszeitraum besteht nicht.
- (4) Die Nutzung ist nur zu dem im Nutzungsantrag festgelegten Zweck und Zeitraum zulässig. Ergänzend gelten die jeweilige Haus- und Nutzungsordnung.
- (5) Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen dieser Satzung können folgende Einrichtungen überlassen werden:
 - a. Sport- und Mehrzweckhallen:
 - Mehrzweckhalle Kremmen, Ruppiner Chaussee 2a
 - Turnhalle der Goetheschule Kremmen, Str. der Einheit 2
 - Mehrzweckhalle Beetz, Beetzer Dorfstr. 166a
 - sowie Außenanlagen
 - b. Gemeinderäume / Bürgerhäuser / Museumsscheune und sonstige Häuser:
 - Gemeinderaum in der MZH Kremmen, Ruppiner Chaussee 2a
 - Gemeinderaum in der MZH Beetz, Beetzer Dorfstr. 166a
 - Bürgerhaus Sommerfeld, Dorfstr. 51 mit Nutzung der Teeküche und WC-Räume
 - Bürgerhaus Staffelde, Wolfslaker Weg 2
 - Bürgerhaus Hohenbruch, Kirchring 8
 - Bürgerhaus Groß-Ziethen, Alte Dorfstr. 14
 - Sportraum Flatow, Mühlenring 36b
 - Gemeinderäume Flatow, im Mühlenring 36b

- Museumsscheune, Scheunenweg 49
- sonstige Häuser

(2) Die konkrete Überlassung setzt voraus, dass die Einrichtung für den beantragten Nutzungszweck geeignet und verfügbar ist.

§ 3 Nutzerkreis und zulässige Nutzungen

- (1) Die Kommunalen Einrichtungen können von folgenden Nutzern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten genutzt werden:
 - a) Vereinen und Verbänden;
 - b) Organisationen, Initiativen und Personengruppen;
 - c) natürlichen Personen;
 - d) juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts;
 - e) Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden;
 - f) Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen;
 - g) Fraktionen und Ortsbeiräten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen sowie
 - h) sonstigen Nutzern, soweit die Nutzung mit dem Zweck der jeweiligen Einrichtung vereinbar ist
- (2) Die Zulässigkeit richtet sich nach dem konkreten Nutzungszweck, der Eignung und Kapazität der Einrichtung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Haus- und Nutzungsordnung.
- (3) **Zulässige** Nutzungsarten sind insbesondere Trainings-, Übungs- und Probenutzung, Vereins- und Gruppenarbeit, Wettkämpfe und Turniere, Versammlungen und Schulungen, Kultur- und Bildungsveranstaltungen, private Veranstaltungen und Feierlichkeiten, gemeinnützige Veranstaltungen, politische Veranstaltungen, wirtschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen, kommerzielle Angebote sowie sonstige mit dem Zweck der Einrichtung vereinbare Nutzungen.
- (4) Die Nutzung ist **unzulässig**, wenn deren Zweck oder Inhalt gegen geltendes Recht verstößt, verfassungswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht oder die Nutzung mit der Zweckbestimmung oder den baulichen, technischen oder sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen der Einrichtung nicht vereinbar ist.
- (5) In Kindertagesstätten sind kommerzielle Nutzungen nur zulässig, wenn es sich um Bildungsveranstaltungen handelt und diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag jeweiligen Einrichtungen stehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Mit in Kraft treten der neuen Satzung gilt eine Übergangsregelung.
Die Abrechnung der Benutzergebühren erfolgt gestaffelt und ist bis zum 31.12.2028 festgesetzt. Die Staffelung erfolgt in Jahres- sowie Abrechnungstufen. Dies beinhaltet, dass die Differenz zwischen der bisherigen Gebühr und der neuen Gebührenerhöhung berechnet wird.

Hierzu wird die Differenz wie folgt aufgeteilt:

- a. Ab dem 01.01.2027 wird ein Drittel der Gebührendifferenz auf die bisherige Gebühr aufgeschlagen.
 - b. Ab dem 01.01.2028 werden zwei Drittel der Gebührendifferenz auf die bisherige Gebühr aufgeschlagen.
 - c. Ab dem 01.01.2029 gelten die gemäß Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren in voller Höhe.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und Anlage 1 erhoben.
- (3) Fraktionssitzungen, Ortsvorsteherberatungen und Sitzungen der Beiräte sind gebührenfrei, sofern sie im Rahmen der kommunalen Aufgaben oder Gremienarbeit stattfinden. Die Nutzung ist dennoch zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
- (4) Die Nutzung durch den Seniorenbeirat sowie von der Stadt Kremmen anerkannte oder im Rahmen der kommunalen Seniorenarbeit tätige Gruppen und Initiativen ist gebührenfrei, sofern die Nutzung ausschließlich der Seniorenarbeit bzw. der Durchführung entsprechender gemeinnütziger Angebote dient. Die Nutzung ist dennoch zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage 1. Soweit die Gebühr nach der Nutzungszeit bemessen wird, ist die genehmigte Nutzungszeit maßgeblich, soweit die Anlage 1 oder der Gebührenbescheid keine abweichende Regelung enthält.
- (6) Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich zu den in Anlage 1 festgelegten Gebühren erhoben. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird auf den nächstniedrigeren vollen Euro abgerundet. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Bis zum 30.06.2028 nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt eine erste Evaluation der Regelungen und ihrer praktischen Anwendung. Dabei werden insbesondere die Erfahrungen mit der Umsetzung, die Angemessenheit der festgelegten Gebühren sowie ein möglicher Anpassungsbedarf geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem KSA zur Beratung vorgestellt.
- (8) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erteilung des Nutzungsantrages, sofern diese Satzung oder der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.
- (9) Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der Anlage 1 und des Gebührenbescheides. Der Abrechnungszeitraum ist im Gebührenbescheid anzugeben.
- (10) Die Benutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (11) Die Mehrzweckhallen Kremmen und Beetz können bei Veranstaltungen, nach Maßgabe der verfügbaren Ausstattung mit Bühne, Stühlen und Tischen versehen werden. Zur Schonung des Fußbodens ist grundsätzlich die Auslegware verbindlich notwendig. Seitens der Stadt Kremmen wird für Veranstaltungen eine verantwortliche Person zur Koordination (entgeltlich) des Auf- und Abbaus gestellt. Der Auf- und Abbau erfolgt

durch den Nutzer oder kann entgeltlich dazugebucht werden. Die hierfür geltenden Benutzungsgebühren sind in Anlage 1 ausgewiesen.

- (12) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzung ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Nutzungstermin schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Fachbereich der Stadt Kremmen einzureichen. In begründeten Fällen kann die Stadt Kremmen von der Frist abweichen.
- (13) Hierfür ist der Nutzungsantrag als Download von der Homepage der Stadt Kremmen zu nutzen. Nach Prüfung des Antrags ergeht eine Nutzungszustimmung bzw. Nutzungsablehnung durch die Stadt Kremmen.
- (14) Nutzungszeiten können frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Nutzungstermin gebucht werden.

§ 5 Kautions

- (1) Die Stadt Kremmen kann zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Nutzungsverhältnis die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Die konkrete Höhe wird unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Risikos der Nutzung festgesetzt und ist in Anlage 1 und im Gebührenbescheid auszuweisen.
- (2) Die Kautions ist vor Übergabe der Schlüssel oder vor Beginn der Nutzung zu hinterlegen. Die rechtzeitige Hinterlegung ist Voraussetzung für die Schlüsselübergabe.
- (3) Die Stadt Kremmen kann berechnigte Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis mit der Kautions verrechnen. Der Nutzer ist über die Verrechnung und die zugrunde liegenden Forderungen zu informieren.
- (4) Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Abwicklung der Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist erstattet, soweit keine berechtigten Ansprüche der Stadt Kremmen bestehen.

§ 6 Ausfallgebühren und zusätzliche Kosten

- (1) Die Nichtinanspruchnahme oder die Änderung von Nutzungszeiten ist der Stadt Kremmen grundsätzlich 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (2) Bei einer späteren Absage oder Änderung kann die Stadt Kremmen eine in Anlage 1 bestimmte Ausfallgebühr erheben, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Gebühr insbesondere dem Ausgleich von Vorhalte- oder Ausfallkosten dient.
- (3) Bei einer Absage aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, oder bei einer Absage der Stadt Kremmen wird die Gebühr nach Maßgabe des §9 erstattet oder nicht erhoben, soweit keine berechtigten Kostenansprüche bestehen.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen oder Aufwendungen der Stadt Kremmen, die durch die Nutzung verursacht werden können nach Maßgabe der Anlage 1 zusätzliche Kosten erhoben werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) erforderliche zusätzliche Reinigung,

- b) zusätzlichen Auf- und Abbau,
 - c) besondere technische oder organisatorische Leistungen,
 - d) zusätzliche Betreuungs- oder Einweisungsleistungen sowie
 - e) sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen, soweit deren Erhebung rechtlich zulässig ist.
- (5) Soweit hierfür in Anlage 1 feste Beträge festgelegt sind, sind diese maßgeblich. Andernfalls können die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Gebührenschuldner mitzuteilen.
- (6) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anordnungen oder besonderer hygienischer Anforderungen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, können die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der Anlage 1 oder der gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden. Die Erforderlichkeit und die Kosten sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Schäden an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen oder Inventar werden nicht als zusätzliche Kosten nach diesem Paragraphen erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Erstattung von Benutzungsgebühren

- (1) Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Stadt Kremmen die genehmigte Nutzung aus Gründen widerruft oder nicht ermöglicht, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit die Nichtinanspruchnahme oder Einschränkung der Nutzung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und die Voraussetzungen für eine Ausfallgebühr nach § 8 vorliegen.
- (3) Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 8 Nutzungsgrundsätze und Vergabe

- (1) Städtische Veranstaltungen und schulische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Für die Sport- oder Mehrzweckhallen gilt folgende Priorisierung:
- a. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Kremmen;
 - b. schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im Besonderen kommunalen und öffentlichen Interesse;
 - c. Vereinssport
 - d. sonstige Nutzung
- (2) Nutzer aus der Stadt Kremmen und ihren Ortsteilen können gegenüber Nutzern aus anderen Gemeinden bevorzugt werden, soweit dies mit den gesetzlichen Vorgaben und dem konkreten Nutzungszweck vereinbar ist.

- (3) Bei gleichrangigen Anträgen entscheidet die Stadt Kremmen nach sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien, insbesondere nach dem Eingangsdatum des vollständigen Antrags, der Verfügbarkeit der Einrichtung und der Vereinbarkeit mit dem Belegungsplan.
- (4) Die ganzjährige Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen richtet sich nach dem Kalender vom 01.01. – 31.12.. Feste Schließzeiten gelten in der Zeit jährlich vom 23. Dezember bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres. Ausnahmen von den Schließzeiten können auf Antrag genehmigt werden, soweit betriebliche, bauliche und sicherheitsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- (5) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nach Maßgabe des erteilten Nutzungsantrages genutzt werden. Die jeweilige Haus- und Nutzungsordnung ist zu beachten.

§ 9 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat die überlassenen Räume, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände und Außenanlagen pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
- (2) Der Nutzer hat die festgelegten Nutzungszeiten einzuhalten und die Einrichtung nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß zu verlassen.
- (3) Der Nutzer hat die Haus- und Nutzungsordnung sowie die Anweisungen der von der Stadt Kremmen beauftragten Bediensteten zu beachten.
- (4) Der Nutzer hat die Stadt Kremmen unverzüglich über Schäden, Beschädigungen, Störungen, Unfälle oder den Verlust von Schlüsseln und Ausstattungsgegenständen zu informieren.
- (5) Eine Überlassung der Nutzung an Dritte oder eine Änderung des Nutzungszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Kremmen zulässig.
- (6) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die benannte verantwortliche Person während der Nutzung erreichbar und anwesend ist, soweit dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.
- (7) Veranstaltungen sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken bedürfen, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, der vorherigen Anzeige, Abstimmung oder Genehmigung durch die zuständige Stelle, insbesondere das Ordnungsamt der Stadt Kremmen.
- (8) Die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stadt Kremmen ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen oder Erlaubnisse.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er selbst oder die von ihm zu vertretende Person bei der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen oder Außenanlagen verursachen. Der entstandene Schaden ist durch den Nutzer zu ersetzen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Kremmen von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese auf einer vom Nutzer zu vertretenden Pflichtverletzung oder einem von ihm zu vertretenden schädigenden Ereignis beruhen.
- (3) Die Stadt Kremmen haftet nicht für Schäden des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für eingebrachte Gegenstände wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, sofern die Stadt Kremmen den Schaden nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Stadt Kremmen übernimmt keine Haftung für die in den genutzten Räumen abhandengekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten, usw., es sei denn es liegt auf Seiten der Stadt Kremmen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (5) Die Stadt Kremmen kann den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen, soweit dies aufgrund der Art, des Umfangs oder des Risikos der Nutzung erforderlich ist. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Hausrecht und Zutrittsrecht

- (1) Das Hausrecht in den kommunalen Einrichtungen wird grundsätzlich durch die Stadt Kremmen ausgeübt. Die verantwortliche Person des Nutzers kann im Rahmen des Nutzungsantrages und der Hausordnung für einen ordnungsgemäßen Ablauf sorgen.
- (2) Den von der Stadt Kremmen bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung, zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben oder aus sonstigen sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Satzung, den Nutzungsantrag oder die Haus- und Nutzungsordnung kann die Stadt Kremmen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Bei unmittelbaren Gefahren oder erheblichen Verstößen kann sie die Nutzung untersagen oder die sofortige Beendigung anordnen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Rücknahme und Widerruf des Nutzungsantrages

- (1) Eine Aufhebung oder Änderung kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a. die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde,
 - b. Voraussetzungen oder Auflagen des Nutzungsantrages nicht erfüllt werden,
 - c. erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen wird,

- d. die erforderliche Kautions nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
 - e. die Nutzung gegen geltendes Recht verstößt oder eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht,
 - f. die Einrichtung aus baulichen, technischen oder sicherheitsrechtlichen Gründen nicht genutzt werden kann oder
 - g. ein dringender und nicht anders zu deckender Eigenbedarf der Stadt Kremmen besteht.
- (2) Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, ist dem Nutzer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können erforderliche Maßnahmen ohne vorherige Anhörung getroffen werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Im Falle eines Widerrufs aus Gründen des Absatzes 1, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, wird die Stadt Kremmen bemüht sein, eine anderweitige geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen, sofern dies möglich und zumutbar ist.
- (5) Soweit die Nutzung aus Gründen beendet wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, richtet sich die Erstattung bereits entrichteter Gebühren nach § 7.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Stadt Kremmen verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Bearbeitung des Nutzungsantrages, zur Erteilung und Durchführung der Nutzung, zur Gebührenfestsetzung und -erhebung sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.
- (3) Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden den Betroffenen im Rahmen der Antragstellung oder in geeigneter anderer Form zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Mit in Kraft treten dieser Satzung (§14 Abs. 1), tritt die Gebührensatzung für die Turnhallen der Stadt Kremmen vom 4. März 2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 24. Oktober 2002, die 2. Satzung zur Änderung vom 9. April 2003 und die 3. Satzung zur Änderung vom 2. März 2005 außer Kraft.

- (3) Der Nutzerkreis sowie die zulässigen Nutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt wurden (§14 Abs. 1), haben weiterhin ihr Gültigkeit und werden nach alter Gebührensatzung für die Turnhallen der Stadt Kremmen vom 4. März 2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 24. Oktober 2002, die 2. Satzung zur Änderung vom 9. April 2003 und die 3. Satzung zur Änderung vom 2. März 2005 abgerechnet.
- (4) Die Satzung und die Gebührenkalkulation werden regelmäßig und spätestens innerhalb des gesetzlich erforderlichen Zeitraumes überprüft.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Der Bürgermeister